

Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutz des flächenhaften Naturdenkmals „Gräblematten“ auf dem Gebiet der Gemeinde Sölden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

vom 08.12.2006

Auf Grund der §§ 31 und 73 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Sölden wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung „Gräblematten“.

Die Fläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schönberg“ mit Verordnung vom 23.08.1982. Ein Teil der Fläche ist zudem als Biotop nach § 32 Naturschutzgesetz besonders geschützt („Sumpffeggenried NW Gaisbühl“, Biotop-Nr. 8012-315-0501; „Feldgehölz NW Gaisbühl“, Biotop-Nr. 8012-315-0502, und „Heidenbächle mit Auwald“, Biotop-Nr. 8012-315-0503).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Gesamtgröße von ca. **0,95 ha**. Es umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 241, 242 und 243, Gemarkung Sölden.
- (2) Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab **1 : 25.000** sowie in einer Detailkarte im Maßstab **1 : 1.500** (Anlagen 1 und 2) mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg und im Rathaus der Gemeinde Sölden zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung eines für den Schönbergbereich sehr seltenen Areals verschiedener wechselfeuchter bis ständig durchnässter, quelliger Standorte, insbesondere einer Silikatbinsenwiese mit auf kleinem Raum abwechslungsreicher Vegetation mit besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten. Auf dem Grundstück Flst.Nr. 241 soll ferner der vorhandene bachbegleitende Auwald erhalten und geschützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Im Bereich des flächenhaften Naturdenkmals sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals, seines Naturhaushaltes oder seines Erscheinungsbildes führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern oder in sie einzugreifen, insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen;
 4. Art und Umfang der extensiven Grünlandnutzung (Mahd) zu ändern;
 5. neu aufzuforsten, umzubrechen oder Holz zu lagern;
 6. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien einzubringen;
 7. Abfälle jeglicher Art oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Larven, Puppen, Eier, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 10. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, insbesondere das Anlegen von Drainagen;
 11. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 12. Feuer zu machen;
 13. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 14. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.
 17. die Beweidung.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Dies gilt mit der Maßgabe, dass
 - 1.1. die Flächen des Naturdenkmals nur in extensiver Form bewirtschaftet werden,
 - 1.2. kein Umbruch und keine Düngung stattfindet,
 - 1.3. keine Beweidung stattfindet,
 - 1.4. keine Aufforstung stattfindet.
2. die Ausübung der Jagd, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Dies gilt mit der Maßgabe, dass
 - 2.1. die Errichtung jagdlicher Einrichtungen nur im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 2.2. keine Tiere eingebracht werden.
3. Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Vorrangiges Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung des noch bestehenden Feuchtgebiets und die Entwicklung der vorhandenen wertgebenden Arten. Hierzu sind insbesondere folgende Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- Wiedervernässung des Gebiets durch Anhebung der Gewässersohle des Heidenbächle sowie Einbau von Sperren in die vorhandenen Gräben,
- Keine Beweidung und Düngung,
- Einmal jährliche Mahd nach den Vorgaben bzw. in Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung; Abräumen des Mähgutes.

Weitere Verbote, Schutz- und Pflegemaßnahmen können durch Einzelanordnung durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt werden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 Naturschutzgesetz von der unteren Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg, den 08.12.2006

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Naturschutzbehörde –

Glaeser
Landrat

Heilung von Verfahrensmängeln:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, Stadtstraße 3, 79104 Freiburg, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.